

6.5.2. Die Vorbereitung und Annahme der Beschlüsse

Die Vorbereitung der Beschlüsse der Volksvertretung und der eigenen Beschlüsse ist ein wichtiger Bestandteil der Leitungstätigkeit der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane. Dazu gehört

- die zu lösende Aufgabe richtig in die gesamtstaatliche Zielstellung einzuordnen und sie inhaltlich richtig zu bestimmen;
- die ökonomischen[^] und Sozialpolitiken Auswirkungen der Entscheidung auf bestimmte Bereiche und im Territorium insgesamt gründlich und voraus[^]schauend zu beurteilen;
- die zeitlichen Grenzen für die Lösung der Aufgaben abzustecken, d. h. zu prüfen, ob es sich um eine einmalige, kurzfristig zu realisierende oder eine langfristig wirkende Entscheidung handelt, deren Durchführung Zwischenabrechnungen und weitere Teilentscheidungen erfordert;
- die gegebenen[^]voraussetzungen für die Durchführung des Beschlusses, vor allem die ersetzbaren Kräfte, Mittel und Fonds, real einzuschätzen;
- genau abzuwägen, wie bei der Festlegung der Verantwortung das Prinzip des demokratischen Zentralismus konkret zu verwirklichen ist, um die Leitung wirkungsvoll mit den Initiativen nächstem[^]dneter Staatsorgane, von Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen sowie der Bürger zu verbinden;
- die effektivsten Formen der Beratung des Entscheidungsproblems mit Werk- / tätigen und ihren gesellschaftlichen Organisationen zu wählen sowie die öffentliche Meinung zu beachten und die fortgeschrittenen Erfahrungen auszuwerten;
- die «Aufgaben und Lösungswege mit Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der nationalen Front[^]bzi[^]ten, vor allem dann, wenn sie die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen betreffen;
- die Kollektivität und die persönliche Verantwortung zu wahren, d. h. die Mitglieder der Räte rechtzeitig mit den Beschlußproblemen bekannt zu machen, ihre sachkundige Mitwirkung an der Beratung zu gewährleisten und die persönliche Verantwortung für die Durchführung und Kontrolle des Beschlusses festzulegen.

Soweit für die zu treffende Entscheidung nach den zugrunde liegenden Rechtsvorschriften die Stellungnahme oder Zustimmung eines Partners, seine Mit- oder Gegenzeichnung oder eine andere Form der Abstimmung gefordert wird, ist das im Prozeß der Beschlußvorbereitung zu gewährleisten.

iv- Die Räte sichern die wissenschaftlich begründete Vorbereitung ihrer Beschlüsse vor allem mit Hilfe ihrer Fachorgane[^] Abs. 23/24

Entscheidende Bedeutung für eine hohe Effektivität der Beschlüsse örtlicher Räte hat die aktive Teilnahme der Werktätigen, ihrer Arbeitskollektive und ihrer gesellschaftlichen Organisationen an der Beschlußausarbeitung und -durchführung. Auf Grund der wachsenden gesellschaftlichen Auswirkungen der mit den Beschlüssen zu lösenden staatlichen Aufgaben erhöht sich die Notwendigkeit, größere Kreise von Werktätigen sowie von Fachleuten und Spezialisten in ihre Vorbereitung und Durchführung einzubeziehen. Hauptsächlich geht es darum, die Ver-